Amtliche Bekanntmachung Nr. 35/2026

Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 21.04.2026

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 21.04.2026 folgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Haupt- und Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement
4. Personal- und Digitalisierungsausschuss
5. Ausschuss für Mobilität
6. Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus
7. Ausschuss für Bildung und Schulbauangelegenheiten
8. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Demografie und Quartiersentwicklung
9. Kinder- und Jugendhilfeausschuss
10. Klima- und Umweltschutzausschuss
11. Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung
12. Wahlausschuss
13. Wahlprüfungsausschuss
14. Ausschuss für Bevölkerungsschutz, Sicherheit und Ordnung
15. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

II. Kommissionen und Arbeitskreise

III. Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

IV. Nachrichtlich: Umlegungsausschuss

V. Inkrafttreten

I. Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Haupt- und Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss

a) **Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse**

b) **Beratung über**

- die Haushaltssatzung und ggfls. erforderliche Nachtragssatzungen,
- das Investitionsprogramm,
- ein Haushaltssicherungskonzept,
- Eilangelegenheiten anstelle von deren Beratung im Fachausschuss,
- erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,
- erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Gebührensatzungen für die Straßenreinigung, Abwasser, Abfall, Rettungswesen und für das Friedhofswesen und weitere Satzungen, soweit durch diese Zuständigkeitsordnung nicht auf Fachausschüsse delegiert,
- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 Satz 1 GO NRW,
- die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
- die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen sowie Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde geltend gemacht werden kann,
- die Wahl der Beigeordneten,
- den Stellenplan,
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, insbesondere Grundsatzfragen des Stadtmarketings, der Flächenvorsorge und Standortplanung.

c) **Entscheidung über/in**

- Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW),
- Zweifelsfällen hinsichtlich der Zuständigkeit eines Fachausschusses,
- voneinander abweichenden Beschlüssen von Fachausschüssen mit Entscheidungsbefugnis,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath, soweit nicht die Fachausschüsse hierzu ermächtigt sind,
- den Erlass von Geldforderungen der Stadt von mehr als 10.000,00 EURO im Einzelfall,
- die befristete Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt von mehr als 30.000,00 EURO im Einzelfall,
- die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt von mehr als 15.000,00 EURO im Einzelfall,
- den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 55.000,00 EURO überschritten wird,
- Schenkungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, nach Maßgabe von III (Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) der Zuständigkeitsordnung,
- Freigabe von Verfügungsstellen,
- die Verteilung und Verwendung der Mittel bei Projekten mit Zuwendungen/Drittmitteln innerhalb der Haushaltsprodukte „Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing“,
- grundsätzliche Angelegenheiten zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes und der Wirtschaftsförderung (Strategische Stadtentwicklung Herzogenrath einschl. Kontext der Entwicklungen innerhalb der Städteregion Aachen),
- Innovations- und Technologieförderung,
- Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung vorhandener Betriebe und Institutionen,
- die Förderung der Ansiedlung von Betrieben und Institutionen,
- die Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

a) **Prüfung des Jahresabschlusses**

b) **Beratung und Information über durchgeführte Prüfungen**

c) **Beratung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt**

3. Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement

a) **Beratung über**

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

b) **Entscheidung über**

- die Planung und Ausführung städtischer Hochbaumaßnahmen mit Ausnahme von Schulbaumaßnahmen,
- grundsätzliche Angelegenheiten der Gebäudebewirtschaftung mit Ausnahme von Schulgebäuden,
- Energiekonzepte und Energieberichte für städtische Liegenschaften mit Ausnahme der Schulgebäude,
- Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- die Vergabe von Zuschüssen in Bauangelegenheiten im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung,
- die Planung und Ausführung städtischer Tiefbaumaßnahmen (z.B. Straßen, Plätze, Brücken, Stadtentwässerung, Gewässer, Starkregenereignisse),
- Rückbau von Gebäuden,
- Planung und Ausführung von Ingenieurbauwerken zum Parken von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen,
- Planung und Ausführung von städtischen Sportanlagen im Außengelände (z.B. Kunstrasenplätze, Zuschauertribünen, Volleyballfelder, Laufbahnen),
- Angelegenheiten des Friedhofswesens.

4. Personal- und Digitalisierungsausschuss

a) **Beratung über**

- den Stellenplan,
- gleichstellungs- und frauenrelevante Themen von grundsätzlicher Bedeutung,
- den Gleichstellungsplan und Controlling,
- Angelegenheiten der Personalentwicklung,
- die Digitalisierung von Prozessen und Dienstleistungen der Stadtverwaltung,
- grundlegende Angelegenheiten im Bereich Smart City,
- Informationen über grundsätzliche Personal- und Organisationsangelegenheiten.

b) **Entscheidung über**

- die Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- die Freigabe von Verfügungsstellen,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

5. Ausschuss für Mobilität

a) **Beratung über**

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- Aufbau eines „Betrieblichen Mobilitätsmanagements“.

b) **Entscheidung über**

- Verkehrsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. strategische Verkehrsplanung, städtische Mobilitätskonzepte, Parkraumkonzepte, Schulwegpläne),
- Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Fußgänger- und Radverkehrs,
- Widmungs- und Aufhebungsverfahren,
- die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- die Vergabe von Zuschüssen in Bauangelegenheiten im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

6. Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus

a) **Beratung über**

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- Angelegenheiten der Städtepartnerschaften,
- Angelegenheiten des Grünmetropole e.V.

b) **Entscheidung über**

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit, Heimatpflege und Tourismus,
- den Sportstättenentwicklungsplan,
- Förderungen im Bereich des Sports,
- Förderung des Tourismus in Abstimmung mit den regionalen Tourismusorganisationen,
- die Vergabe von Zuschüssen in Angelegenheiten des Sports, der Kultur-, Heimat-Brauchtums- und Musikpflege im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,
- Angelegenheiten der Kultur, insbesondere über das städtische Kulturprogramm,
- die Förderung kultureller Vereinigungen und Institutionen,
- Ehrungen im Bereich des Sports, Kultur, des Brauchtums und der Heimatpflege,
- die Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

7. Ausschuss für Bildung und Schulbauangelegenheiten

a) **Beratung über**

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- die Errichtung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,
- die Schulentwicklungsplanung.

b) **Entscheidung über**

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Bildung, Weiterbildung und Bücherei,
- Schulangelegenheiten von grundlegender Bedeutung mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Bildung und Änderung von Schulbezirken (einschließlich Überschneidungsbereiche),
- die Vergabe von Zuschüssen in Angelegenheiten der Schulen, im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,
- die Stellungnahme des Schulträgers zur Besetzung von Schulleitungsstellen,
- die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath.

- die Planung und Ausführung städtischer Schulbaumaßnahmen,
- grundsätzliche Angelegenheiten der Schulgebäudebewirtschaftung,
- Energiekonzepte und Energieberichte für städtische Schulgebäude.

8. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Demografie und Quartiersentwicklung

a) **Beratung über**

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- Empfehlungen des Seniorenbeirates,
- Empfehlungen des Behindertenforums.

b) **Entscheidung über**

- grundsätzliche Angelegenheiten der Arbeit, des Sozialen, der Demografie und der sozialen Quartiersentwicklung,
- die Vergabe von Zuschüssen an Wohlfahrtsverbände etc. im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,
- städt. Seniorenfahrten bzw. Seniorenveranstaltungen im Rahmen des Haushaltsansatzes,
- die Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

9. Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben und Befugnisse dieses Ausschusses richten sich nach § 2 und § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath vom 11.07.2017, in der zurzeit geltenden Fassung.

10. Klima- und Umweltschutzausschuss

a) **Beratung über**

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- Angelegenheiten des Umweltschutzes,
- Angelegenheiten des Landschaftsgesetzes NRW und des Bundesnaturschutzgesetzes,

- die Abfallwirtschaft,
- die Land- und Forstwirtschaft,
- Lärmschutzpläne,
- Forstwirtschaftspläne,
- Angelegenheiten des Landschaftsgesetzes NRW und des Bundesnaturschutzgesetzes,
- die Energieversorgung (einschließlich Energieeinsparung und alternative Energien).

b) **Entscheidung über**

- Klimaschutzkonzepte,
- Umwelt- und Klimaschutzstrategien,
- die Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath.

11. Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung

a) **Beratung über**

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- Angelegenheiten der Stadtplanung,
- Angelegenheiten der Raumordnung,
- Angelegenheiten des Denkmalschutzes,
- Vorhaben gem. § 36 a BauGB mit mehr als 50 WE im Geschosswohnungsbau und mehr als 30 WE im Einfamilienhausbau.

b) **Entscheidung über**

- die Aufstellung und Offenlegung im Flächennutzungsplanverfahren und in Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches,
- städtebauliche Verträge,
- Grundstücksgeschäfte (Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Vergabe von Erbbaurechten) im Werte von mehr als 55.000,00 EURO im Einzelfall,
- die Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath,
- Vorhaben gem. § 36 a BauGB mit 20 bis 50 WE im Geschosswohnungsbau und 10 bis 30 WE im Einfamilienhausbau.

12. Wahlausschuss

Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus den jeweiligen wahlrechtlichen Bestimmungen.

13. Wahlprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus den jeweiligen wahlrechtlichen Bestimmungen.

14. Ausschuss für Bevölkerungsschutz, Sicherheit und Ordnung

a) **Beratung über**

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- Angelegenheiten des Brandschutzes und des Brandschutzbedarfsplans,
- die Förderung und Motivation der freiwilligen Feuerwehr,
- den Bevölkerungsschutz, insb. die Zusammenarbeit mit dem Katastrophenschutz z.B. THW oder den Schutz der kritischen Infrastruktur,
- den städteregionalen Rettungsdienstbedarfsplan.

b) **Entscheidung über**

- Grundsatzfragen zur Gewährleistung einer sicheren Stadt und zu Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- Jagd- und Fischereiangelegenheiten,
- Angelegenheiten des Bürger- und Präsenzdienstes,
- die Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i.V. mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath.

15. Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

a) **Beratung über**

- Empfehlungen des Runden Tisches Flüchtlingsarbeit, Migration und Integration,
- Maßnahmen, die strukturellen Rassismus beseitigen,

- Maßnahmen, zur beruflichen Gleichstellung von Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere in der städtischen Verwaltung in Zusammenarbeit der Gleichstellungsbeauftragten.

b) **Entscheidung über**

- Maßnahmen, die auf den Abbau von Benachteiligungen der Lebenssituationen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte in Gesellschaft, Bildung, Wirtschaft, Öffentlichkeit, Freizeit, Sport und Gesundheit etc. zielen,
- die Durchführung Inhalt und Organisation des Integrations- und Einbürgerungsfestes,
- Maßnahmen zur Förderung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist zudem anfrage- und antragsbefugt.

II. Kommissionen, Lenkungsgruppen und Arbeitskreise

1. Kleine Kommission Bauangelegenheiten

Für Bauangelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, wird eine "Kleine Kommission Bauangelegenheiten" unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement eingerichtet.

2. Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung

Zur Beratung des Schulentwicklungsplanes und bei Bedarf zu weiteren grundsätzlichen Schulangelegenheiten wird unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung und Schulbauangelegenheiten der Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung eingerichtet.

III. Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergibt sich aufgrund der Zuständigkeitsordnung (§ 41 Abs. 3 GO NRW). Darüber hinaus wird dem Bürgermeister gem. § 41 Abs. 2 GO NRW die Entscheidung über die Zustimmung gem. § 36 a BauGB zu Vorhaben mit weniger als 20 WE im Geschosswohnungsbau bzw. Einfamilienhausbau mit weniger als 10 WE übertragen.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister trifft grundsätzlich die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister stimmt bei dieser Entscheidung nicht mit.

Erfolgt keine einvernehmliche Entscheidung oder trifft der Rat keine Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin oder einem anderen Wahlbeamten/einer anderen Wahlbeamtin oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete mit Aufgaben eines persönlichen Referenten/einer persönlichen Referentin oder Pressereferenten/Pressereferentin.

IV. Nachrichtlich: Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für alle Sachentscheidungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches sowie der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches, die im Rahmen einer Baulandumlegung nach Einleitung des Umlegungsverfahrens zu treffen sind.

V. Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 04.11.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 21.04.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 21.04.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 21.04.2026

(Dr. Fadavian)
Bürgermeister